

(V. Kopronymos) datiert ist. Diesen Platz konnte es auch später erhalten haben¹¹⁾.

Noch weniger läßt sich in den beiden anderen Handschriften vom Ort des Constitutum Constantini die Zeit der Aufnahme ablesen; denn der Cod. Paris. lat. 1455, den Zeumer mit Vorbehalten dem 9. statt eindeutig dem 10. Jahrhundert zuwies, enthält fol. 1—79 eine singuläre, wahrscheinlich ältere kirchenrechtliche Sammlung, bei der das Gelasianische Dekret *De libris recipiendis et non recipiendis* und das Constitutum Constantini nur Zutaten sind¹²⁾, und im Bambergensis Can. 4 bildet das

¹¹⁾ Vgl. *Levison*, NA. 41 (1917—19) 285: „Sie (die Briefe der ersten Reihe) setzen ein in den 50er Jahren des 8. Jahrhunderts, spätestens 757 ... und enden mit den Briefen Hadrians von 786 (Nr. 13) und 787/92 (Nr. 14)“. Auf Nr. 10 von 750/51 folge „die Konstantinische Schenkung (Nr. 11), deren Entstehung in den 50er oder 60er Jahren mir gleich den meisten Forschern sicher erscheint“ (S. 286). Wenn man nicht das vorgegebene, sondern das Entstehungsdatum, wie es *Levison* „sicher erscheint“, als Grund der Einweisung nimmt, dann steht das Constitutum dort zu Recht; aber mit dem Fiktivdatum, das eine Stellung an der Spitze der Sammlung fordern würde, wirkt es fremd, und wer nicht den Zufall bemüht, wird an *Zeumers* Vorschlag denken: „Ibi autem, ubi nunc exstat, ideo inserta esse videtur, quia etiam in capite sequenti, cap. 12, Constantini cuiusdam imperatoris nomen legitur.“ Auch ist zu bedenken, daß die „*Collectio Sancti Dionysii*“ ihrem Charakter nach mehr eine lockere Privilegiensammlung als ein starres, im Bestand festgelegtes Formularium darstellt. — Wer das Constitutum Constantini in Verbindung mit den späteren Kaiserprivilegien sieht, als deren erstes es häufig aufgefaßt ist, der wird einleuchtend finden, daß das Constitutum Constantini in der Nähe des Abtes Maginar von St. Denis († 792) auftaucht. Gemeinsam mit Abt Hitherius von St. Martin in Tours († 796) gehörte er der Kommission an, die 781 und 787 die aus der Karlsschenkungen fließenden Besitzübertragungen regeln sollte, und noch im *Pactum Hludovicianum* von 817 ist beider gedacht. Auf die weitere Überlieferung des Formelbuchs von St. Denis ist im Rahmen dieses Aufsatzes nicht eingegangen.

¹²⁾ Vgl. *Bibliothèque Nationale. Catalogue général des manuscrits latins* 2 (1940) 11. — *F. Maassen* hat die Zusammenstellung, die hauptsächlich auf der Sammlung der Handschrift von St. Blasien und der Quesnelliana fußt, nach der allein im Paris. 1455 (Colbert. 3368) faßbaren Überlieferung die „Sammlung der Colbert'schen Handschrift“ genannt: *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts* (1870) S. 536 ff., nachdem er den Codex vorher, *SB. Wien* 54 (1866) S. 195 ff., beschrieben hatte; vgl. auch *P. Fournier-G. Le Bras*, *Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au décret de Gratien* 1 (1931) 102 f. Anm. 5. An die längere Einleitung zum *Nicaenum* (fol. 75 und 77; fol. 76 enthält einen fremden Text und ist dazwischengeheftet), wie sie an der Spitze der Quesnelliana steht (*Migne*, PL. 56, 367—372; die Gesamtüberlieferung bringt *C. H. Turner*, *Ecclesiae Occidentalis Monumenta Iuris Antiquissima* [1904] S. 155—163), schließen von anderer Hand (vgl. auch *Zeumer* S. 43) das *Decretum Gelasianum de libris recipiendis et non recipiendis* und das Constitutum Constantini (fol. 78—79v) an. Den Nachtragcharakter, auf den schon die *Ballerini* (*De*